

Informationsschreiben 06/2025

Informationen aus der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe

Es freut uns, Sie heute über die anhaltend positive Entwicklung des Bearbeitungsfortschrittes bei den Schlussabrechnungen zu informieren: Rund 2/3 aller Pakete sind nun in Schleswig-Holstein beschieden.

Für die abschließende Bearbeitung der offenen Pakete sind wir weiterhin auf Ihre Mitwirkung angewiesen: Bereits mit unserem Informationsschreiben vom 5. Mai 2025 haben wir ausgeführt, dass eine vollständige, präzise und fristgerechte Beantwortung unserer Rückfragen entscheidend ist für die Bescheidung.

Unsere aktuelle Erhebung zeigt, dass das in vielen Fällen bereits gut funktioniert, in anderen noch nicht. Insofern wiederholen wir unseren Appell, beim Rückfrageprozess gezielt und fristgerecht mitzuwirken.

Auch wir tun alles, um Sie dabei bestmöglich zu unterstützen: Auf Grundlage Ihrer Rückmeldungen und Hinweise werden unsere Rückfrage-Richtlinien kontinuierlich weiterentwickelt.

Darüber hinaus bitten wir Sie, die Bescheide zeitnah nach Bereitstellung abzurufen, da eine Bearbeitung eines Pakets 2 unsererseits technisch erst möglich ist, nachdem die Bescheide zu Paket 1 abgerufen wurden. Weiterhin wird so ein postalischer Versand der Bescheide im Fall des Nicht-Abrufs vermieden.

Wichtiger Hinweis: Empfängerprüfung bei Rückzahlungen ab dem 09. Oktober 2025

Ab dem 09. Oktober 2025 ist im Zahlungsverkehr eine Empfängerprüfung (Verification of Payee, VoP) bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen verpflichtend. Dabei wird der in der Überweisung angegebene Empfängername mit den bei der Empfängerbank hinterlegten Kontoinhaberdaten zur angegebenen IBAN abgeglichen.

Das Ergebnis dieses Abgleichs zeigt an, ob die Angaben übereinstimmen oder voneinander abweichen. Eine Überweisung kann zwar auch bei abweichendem Namen ordnungsgemäß ausgeführt werden, es wird jedoch ein entsprechender Hinweis im Überweisungsvorgang ausgegeben.

Um systemische Fehlermeldungen und unnötige Hinweise im Rahmen der VoP-Prüfung zu vermeiden, geben Sie bei Rückzahlungen bitte die korrekte und aktuelle Empfängerbezeichnung „FinMinSH, Landeskasse“ an.

Dies gilt auch für Rückzahlungen (einschließlich Stundungen), die sich auf ältere Rückforderungsbescheide beziehen, in denen möglicherweise noch eine frühere Empfängerbezeichnung wie „Finanzministerium SH – Landeskasse“ genannt wird.

Wichtige Ergänzung aus aktuellem Anlass:

Vereinzelt wurde gemeldet, dass trotz korrekter Empfängerbezeichnung eine Fehlermeldung erscheint. An der Behebung dieses Problems wird aktuell gearbeitet. Die im Bescheid ausgewiesene IBAN ist unverändert gültig - alle dorthin überwiesenen Beträge werden verarbeitet.